



Europäische Zentralbank
Sekretariat "CP3 – Draft ECB Regulation
on reporting of supervisory financial
information consultation"
Kaiserstrasse 29
D-60311 Frankfurt am Main
Deutschland

SSMSekretariat@ecb.europa.eu

Brüssel, 3. Dezember 2014

**EuBV-Positionspapier zur geplanten EZB-Verordnung zur aufsichtlichen Meldung von
Finanzinformationen**

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Initiative der Europäischen Zentralbank (EZB), vor Verabschiedung einer zukünftigen Verordnung zur aufsichtlichen Meldung von Finanzinformationen gemäß Artikel 6 Absatz 5 d und Artikel 10 der Verordnung Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank in Verbindung mit Artikel 141 Absatz 1 der Verordnung der Europäischen Zentralbank Nr. 468/2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) bezüglich ihrer Auswirkungen die betroffenen Kreditinstitute zu konsultieren.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgen den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen werden von Bausparkassen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft vergeben. Neben diesem eigentlichen Bauspargeschäft dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren. In Zeiten der Krise haben sich Bausparkassen als Spezialkreditinstitute als besonders resistent erwiesen. Ihr risikoarmes Geschäftsmodell wird durch die strengen gesetzlichen Vorgaben für das Bausparkassengeschäft und für die Möglichkeiten der Geldanlage bestimmt.

Im Rahmen der „Implementing Technical Standards (ITS) on Supervisory Reporting“ der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) sind derzeit für kapitalmarktorientierte IFRS-Anwender auf Konzernebene – unabhängig davon, ob es sich um bedeutende oder weniger bedeutende Institute handelt – FINREP-Meldeeinreichungen erstmals per Ende September 2014 verpflichtend vorgeschrieben. Eine verpflichtende Anwendung durch alle Kreditinstitute sah der „Implementing Technical Standard (ITS) on Supervisory Reporting“ der EBA zunächst hingegen nicht vor. Gegenstand der geplanten EZB-Verordnung ist nun jedoch eine abgestufte Ausweitung der FINREP-Meldungen auf alle Institute. Wir haben grundsätzlich Verständnis für das mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf verfolgte Ziel der EZB einer besseren Vergleichbarkeit speziell von Finanzinformationen und nach „integrierten Reporting-Systemen“, die nicht nur bankaufsichtlichen, sondern auch statistischen Zwecken dienen. Allerdings haben wir Zweifel, ob dieses Ziel mit einer

Ausweitung der FINREP-Meldungen erreicht werden kann. Insbesondere haben wir Bedenken dahingehend, dass die FINREP-Formate, die primär auf nach IFRS bilanzierende Institutsgruppen abzielen, auch auf nach nationalen Rechnungslegungsstandards bilanzierende Institute angewendet werden können.

Die EZB beabsichtigt, einheitliche Datenformate für nicht harmonisierte Finanzinformationen einzuführen. Des Weiteren wird sie als „zuständige Behörde“ die Optionen im ITS on Reporting vom 16. April 2014 für signifikante Institute ausüben. Schließlich sollen für alle anderen nationalen Institutsgruppen und Einzelinstitute analoge Finanzinformationen von den nationalen Aufsichtsbehörden erhoben werden, die von dort gesamthaft an die EZB gemeldet werden. Die Meldungen orientieren sich grundsätzlich an den von der EBA entwickelten FINREP-Inhalten für „national GAAP“-Anwender. Inhaltlich werden unter anderem Angaben zu Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenmittel, Gliederung der Aktiva (Passiva) nach Instrumentengruppen und Schuldnern (Gläubigern), Derivaten sowie Krediten und notleidenden Krediten („Performing and non-performing exposures“) erhoben, die in den Anhängen III und IV im ITS on Reporting der EBA veröffentlicht sind.

Wir begrüßen ausdrücklich die im Verordnungstext explizit enthaltene Regelung des Artikels 1 Absatz 4, nach der die vorliegende Verordnung weder generell eine Änderung der angewendeten Rechnungslegungsstandards, noch der den bankaufsichtlichen Meldungen zugrunde zulegenden Bilanzierungsstandards vorgibt. Diese Regelung ist von entscheidender Bedeutung, um zum Beispiel in Deutschland den nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzierenden Instituten den parallelen Aufbau eines IFRS-Rechenwerks nur für bankaufsichtliche Zwecke zu ersparen. Da sich die Tabellen aber vom Grundaufbau her an der bilanziellen Darstellung der IFRS-Rechnungslegung orientieren, kann die Befüllung zumindest einiger Angaben nicht sinnvoll erfolgen, da hier eine Berücksichtigung von Aspekten der IFRS-Rechnungslegung unabdingbar wäre. Beispielsweise kennt das HGB-Rechenwerk keine „Fair-Value“-Hierarchien.

Auf der Grundlage des bestehenden EZB-Verordnungsentwurfs soll die Mehrheit der deutschen Institute als „national GAAP“-Anwender – obwohl es sich in der Regel um weniger bedeutsame Institute handelt – zur Meldung der FINREP-Bögen im Rahmen der vereinfachten aufsichtlichen Meldung von Finanzinformationen beziehungsweise der Datenpunkte der aufsichtlichen Meldung von Finanzinformationen herangezogen werden. In dem Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit, die in den Templates aufgeführten Positionen zunächst eindeutig zu bestimmen und abzugrenzen. Die derzeit in den Templates enthaltenen Referenzen auf EU-Bilanzierungsrichtlinien ermöglichen nicht in allen Fällen eine zweifelsfreie Bestimmung der Positionen. Für die Befüllung der geforderten Templates sind Überleitungsregeln zu entwickeln und technisch in den Systemen der Institute zu implementieren, die ein „Mapping“ der Positionen in den Templates, die sich an IFRS-Begriffen orientieren, mit den korrespondierenden HGB-Positionen ermöglichen. Hierfür sollten seitens der nationalen Bankaufsichtsbehörden entsprechende „Überleitungshilfen“ zur Verfügung gestellt werden, die eine Klarstellung sowie die einheitliche Befüllung der entsprechenden Positionen durch alle nach HGB bilanzierenden Institute sicherstellen.

Wir gehen davon aus, dass insgesamt erhebliche technische Anpassungen in den Systemen erforderlich werden, die einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Entwicklung, Implementierung, Tests und so weiter benötigen. Zudem ist davon auszugehen, dass derzeit nicht alle der geforderten Informationen im Rechenwerk zur Verfügung stehen werden, so dass hierfür zusätzliche technische und umfangreiche manuelle Aufbereitungen erforderlich sein werden. Unabhängig davon werden die mit dem FINREP Meldewesen verbundenen Meldeanforderungen für die Institute und Rechenzentren

sowohl sehr hohe initiale Implementierungskosten als auch bedeutende laufende Kosten verursachen. Deshalb sollte aus unserer Sicht bei diesem Vorhaben der Gründlichkeit Vorrang vor Schnelligkeit eingeräumt werden.

Darüber hinaus halten wir für Einzelinstitute und Institutsteilkonzerne, die aufgrund ihrer Einbindung in eine Institutsgruppe bereits jetzt zumindest indirekt die Anforderungen der FINREP-Templates nach IFRS erfüllen, die Einführung eines Wahlrechts für erforderlich, ob sie entsprechend dem für sie geltenden Rechnungslegungsregime auf Basis der „national GAAP“-Templates melden oder ihre Meldungen entsprechend den IFRS-Meldebögen abgeben. Eine solche Option würde für viele der betroffenen Institute nicht nur eine erhebliche prozessuale Erleichterung bei der Erstellung und Abgabe der FINREP-Meldungen darstellen, sondern gleichzeitig Interpretations- und Abstimmungsschwierigkeiten sowie erhebliche Kosten für die Implementierung und den Betrieb paralleler Meldeanforderungen vermeiden.

Hinweisen möchten wir zudem darauf, dass die Institute derzeit noch mit Umsetzungsaktivitäten aus den in diesem Jahr zu implementierenden neuen Meldungen (Verschuldungsquote, kurzfristige Liquiditätskennziffer/ LCR, stabile Refinanzierung/ NSFR und so weiter) sowie mit den zum Jahresende zur Umsetzung anstehenden weiteren neuen Meldungen (unter anderem im Bereich der Bankenstatistik, Belastung von Vermögenswerten „asset encumbrance“) sowie den im Laufe von 2015 vorgesehenen Umsetzungen der Änderungen der LCR und der AnaCredit-Anforderungen beschäftigt sind. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die oben genannten technischen Anpassungen in den Systemen halten wir den für bedeutende von der EZB beaufsichtigte Gruppen („significant supervised groups“), die nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften bilanzieren, vorgesehenen Stichtag 31. Dezember 2015 für die erstmalige Meldung für nicht realistisch. Wir sprechen uns daher nachdrücklich für eine Verschiebung um mindestens ein Jahr auf Dezember 2016 aus, um die umfangreichen neuen Anforderungen angemessen umsetzen zu können.